

Netzanschlussvertrag Strom

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/
Batteriespeicheranlage in Niederspannung (NAV)

Zwischen Netzbetreiber

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bremen:
wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212 | <input type="checkbox"/> Bremerhaven:
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212 |
|--|--|

– im Weiteren wesernetz genannt –

und Anschlussnehmer

Name, Vorname/Eheleute/Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail (freiwillige Angabe)	
Geburtsdatum	ggf. Registernummer/Registergericht

wird folgender Vertrag über

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Neuanschluss | <input type="checkbox"/> Änderung bestehender Netzanschluss |
| <input type="checkbox"/> bestehender Netzanschluss | <input type="checkbox"/> befristete Versorgung |

geschlossen:

Netzanschluss

- überwiegend private Nutzung
- überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:	Kundennummer (vom Netzbetreiber einzutragen):

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

- identisch
- nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 1 beifügen)

Vorzuhaltende elektrische Leistung zur Entnahme am Netzanschluss (Entnahmekapazität)

Wirkleistung in Kilowatt (kW)

Vorzuhaltende elektrische Leistung zur Einspeisung am Netzanschluss (Einspeisekapazität)

Wirkleistung in Kilowatt (kW) bei Photovoltaik-Anlagen (kWp)

Anzahl der Wohneinheiten (Stück)

Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze)

- Hausanschlusssicherung (Regelfall)
 abweichend (bitte definieren):

Einspeisung

- Volleinspeisung eine Einspeisung ist nicht vorgesehen
 Überschusseinspeisung Einspeisung erfolgt ins interne Netz des Kunden, statt ins Netz des Netzbetreibers

Strombezug

Zählpunktbezeichnung bzw.

Messlokations-ID ggf. weiterer Zählpunkt Marktlokations-ID ggf. weitere IDs

Stromeinspeisung

Zählpunktbezeichnung bzw.

Messlokations-ID ggf. weiterer Zählpunkt Marktlokations-ID ggf. weitere IDs

Hinweise zum Aufstellungsort der/des Zähler/s:

Wertersatz bei Widerruf

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen: Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach **Anlage 5** zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses (vom Netzbetreiber einzutragen)

Wochen ab Vertragsschluss unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat.

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von Elektrizität genutzt wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- 1.3. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4. Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regelenergiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

2. Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

2.1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten und beträgt: €
 wurde bereits gezahlt.

2.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.

2.3. Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWKG-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Abs. 2.1. i. V. m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1. Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen) entfällt (vorzuhaltende Entnahmekapazität von weniger als 30 kW).
beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Entnahmekapazität €
und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
wurde bereits gezahlt.
- 3.2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

4. Errichtung, Änderung und Betrieb der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n

- 4.1. Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.
- 4.3. Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Elektrizität nehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 4.4. Einzelheiten zum Aufbau, zu technischen Daten und Betrieb des Netzanschlusses, insbesondere der Eigenerzeugungsanlage, sind darüber hinaus in der Betriebsvereinbarung (**Anlage 2**) geregelt, die ein Bestandteil des Vertrages ist.

5. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 5.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 5.2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.4. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 5.5. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- 5.6. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

6. Haftung

- 6.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 6.2. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 6.3. Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach § 10 Abs. 3 EEG zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.

7. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als **Anlage 3** beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie der als **Anlage 4** beigefügten Ergänzenden Bedingungen einschließlich des Preisblatts (**Anhang 1**) sowie den Technischen Anschlussbedingungen (**Anhang 2**) des Netzbetreibers, die auch im Internet unter www.wesernetz.de veröffentlicht sind.
- 7.2. Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Anschlussnehmer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Netzbetreiber

- Anlagenübersicht:**
- Anlage 1:** Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
 - Anlage 2:** Betriebsvereinbarung
 - Anlage 3:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
 - Anlage 4:** Ergänzende Bedingungen
 - Anhang 1** zu den Ergänzenden Bedingungen: Preisblatt Strom
 - Anhang 2** zu den Ergänzenden Bedingungen: Technische Anschlussbedingungen
 - Anlage 5:** Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular